

Offizielle Abtheilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **6 (1830)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

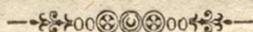
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hiezü 4 — 6 Tag lang am bestimmten Orte versammeln sollen,
— Contre-Ordre: „sie bleiben bei Hause;“ es besteht (Art. 25)
die Abhaltung von Bataillons-Musterungen, je zu 4 Jahren,
das vierte Jahr ist da, aber erst jetzt sieht man, daß die
Musterungen zu viel kosten, flugs ist gemacht die Contre-
Ordre: „die Musterung wird verschoben.“

Ueber die Nachtheile eines solchen Verfahrens kein Wort
weiter, nachdem die warmen und gegründeten Vorstellungen
des Contingent-Chefs fruchtlos gewesen sind. Mein Zweck war
vornehmlich der: die schöne Consequenz einer gesetzgebenden
Behörde anschaulich zu machen.*)

Ein sogenannter Offizier.



Offizielle Abtheilung. †)

Gantrecht der letzten Zedel.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 23. April 1829.)

Ueber die Fragen: ob der Inhaber des hintersten Zedels
bei Versteigerung des Unterpandes angehalten werden könne,

*) Den militärischen Einsender dieses Artikels; — dem sein Unmuth
übrigens gar wohl zu gute zu halten ist — möchte die Redaktion
diesmal nur einfach berichten, daß eine Behörde, welcher es zusteht,
Verordnungen zu machen, doch wohl auch befugt sei, solche abzu-
ändern oder auch gänzlich aufzuheben, wenn sie dieselben nicht
mehr für zeitgemäß hält. Die Hinweisung des Landmandates auf
das Militärreglement nimmt sich freilich diesmal etwas komisch
aus; das mag indessen hingehen, weil gewiß nach dem kurzen
militärischen Sabbath von 1830 wieder lange Werktage
kommen werden, an welchen jene Vorschriften ihre alte Gültigkeit
erhalten.

†) Unter dieser Aufschrift wird das Monatsblatt, zufolge einer
Erkenntniß E. E. Großen Rathes vom 17. dieses Monats, von

entweder den Zeddel ganz gut zu schlagen, oder damit ganz in die Massa zu treten? und: ob ein solcher gezwungen werden könne, sich vor Anfang oder bei der Gant zu erklären, wie viel er an seinem Zeddel gutschlagen wolle? ist, — weil niemand gezwungen werden kann, auf sein Pfandrecht zu verzichten, und zu den laufenden Schulden zu stehen; — oder zu sagen: wie viel er auf einer Gant zu bieten gedenke; — und weil nach unserm Landrecht Kapital und dabei geschützte Zinse, so weit die Kauffsumme vom Unterpfind reicht, gut bleiben und mit dem Unterpfind als darauf haftende Schuld dem neuen Besitzer übergeben werden, — erkannt worden:

Es steht jedem Inhaber eines hintersten Zedels frei, an seinem Kapital gut zu schlagen, so viel und so wenig ihm beliebt, und nur mit dem, was dem Käufer — weil das Unterpfind nicht genug galt — nicht als Schuld übergeben werden kann, in die Massa zu treten.

Auslieferung Kriminal = Beklagter.

(Gr. Rath's = Beschluß vom 22. Juni 1829.)

Die Verhaftung und Auslieferung solcher Personen betreffend, die von auswärtigen Behörden eines Vergehens oder Verbrechens wegen verfolgt und angeklagt worden, wird allen Hauptleuten befohlen, sich solcher Personen zwar zu versichern, sie aber nirgends anders hin als nur aufs Rathhaus zu liefern, wo sie dann verhört und Landammann oder Statthalter das Weitere verfügen werden.

jetzt an alle obrigkeitlichen Verordnungen und alle Beschlüsse mittheilen, welche irgend ein allgemeineres Interesse darbieten. Es schließt sich diese Abtheilung genau an die im vorigen Jahre erschienene, offizielle „Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alt-Räthe und des Großen Rathes,“ so, daß hier alle seitherigen Verordnungen und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge vollständig nachgetragen werden.

Periodische Schulvisitation.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 23. Juni 1829.)

Es soll eine periodische Visitation der Schulen und die erste im Jahr 1831 statt finden. Die Zeit der Wiederholung wird je nach den Umständen und der Nothwendigkeit festgesetzt werden.

Diese Schulvisitationen sollen 3 Inspektoren übertragen, und dafür die Schulen des Landes in drei Bezirke: hinter der Sitter, zwischen der Sitter und Goldach, und außer der Goldach eingetheilt werden.

Schulmeister-Conferenzen.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 23. Juni 1829.)

Sämmtlichen Hauptleuten und Rätthen wird empfohlen, die Schulmeister zum fleißigen Besuch der Schulmeister-Conferenzen zu ermuntern.

Verpflichtung der Viehbesichtiger.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 29. September 1829.)

Wenn verordnete Viehbeschauer oder Metzgermeister vor Hauptleut und Rätthe treten, um darüber in Pflicht genommen zu werden, soll das Mitglied, so den Vorsitz führt, nach einer kurzen Rede den Vorgestandenen auffordern: eingedenk des zum Vaterland geschwornen Eids, in allen vorkommenden Fällen treu, gewissenhaft und unpartheiisch zu handeln, und ihme hierüber das Handgelübd abnehmen.

Vormundschaftswesen.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 9. Hornung 1830.)

Allen Hauptleuten wird die genaue Beobachtung der über das Vormundschaftswesen in den Artikeln 124, 125, 126 und 127 des Landbuchs enthaltenen Gesetze, überhaupt die Handhabung guter Ordnung auch in dieser Abtheilung der Gemeindevverwaltung, Sicherheit der Kapitalien und besonders empfohlen, daß sie die alljährlichen Bogtrechnungen sämmtlichen Räten zur Verfügung und Genehmigung vorlegen.

Verordnung wegen öfterem Vorkommen beurtheilter Prozesse.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 16. Merz 1830.)

1) Prozesse, über welche der große Rath ein Urtheil gefällt hat, sollen in Zukunft wieder, wie in früherer Zeit, als beendet angesehen und nicht mehrmals vor großen Rath gezogen werden mögen. Ausnahme findet nur statt, wenn etwas Neues ins Recht zu legen ist, in welchem Fall denen, so Revision der geführten und beurtheilten Streitigkeiten verlangen, von einem Standeshaupt erlaubt werden mag, das Begehren um Deffnung der Rechte und die Gründe dafür dem großen Rath vorzutragen, keiner Gegenparthei aber neuerdings geboten werden mögen, bis vom großen Rath Bewilligung dazu erteilt worden ist.

2) Der Beschluß vom 12. Oktober 1826, nach welchem die Untersuchungs-Commissionen den Partheien ihr Urtheil zu eröffnen haben, ist bestätigt; die Commissionen sind aber gehalten, ihre Urtheile jedes Mal mit den Gründen zu begleiten, auf die sich dasselbe stützt.

3) Wenn Commissionen Zwischenfragen über Abhörnung von Zeugen zu entscheiden haben, das Einvernehmen der vorgeschlagenen Kundschaft aber für unnöthig oder unzulässig erachtet wird, so sollen die Partheien gehalten sein, im Vortrag der Hauptsache fortzufahren, damit die Commission mit Auseinander-

setzung der Gründe summarisch, d. h. über die Zwischenfrage und über die Hauptfrage ihr Urtheil geben könne.

4) Es wird Hauptleut' und Rätthen aller Gemeinden zur Pflicht gemacht, sich wenigstens alle vier Wochen ein Mal zu versammeln, damit über anhängige Rechtsfachen beförderlich erkannt und von den Standeshauptern die Streitigkeiten eher an Hauptleut und Rätthe, als an Commissionen gewiesen werden können.

5) Den Standeshauptern und allen Hauptleuten wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß Begehren um weitem Rechtstrieb für kanntliche oder ausgemachte Forderungen nicht mehr vor kleinen Rath gebracht, dieser Mißbrauch nach und nach abgeschafft und der Art. 52. im Mandat genau vollzogen werde.

Erläuterung des Artikels wegen Beiständen.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 18. Merz 1830.)

Ueber die gemachte Einfrage: ob ein Solcher, dessen Frau mit einer Parthei zum 6ten Glied verwandt ist, als Beistand verordnet und dazu angehalten werden möge? ist erkannt worden:

Derjenige, dessen Frau nur mit der im Streit begriffenen Parthei zum 6ten Glied verwandt ist, mag nicht als Beistand verordnet, folglich auch nicht dazu angehalten werden.

Münz-Verordnung.

(20. April 1830.)

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden thun kund und offenbar hiemit allen unsern getreuen, lieben Mitlandleuten und übrigen Einwohnern des Kantons:

So wie wir Euch bereits durch öffentliche Bekanntmachung vom 5. dieses Monats von einer bevorstehenden Verordnung

in Betreff der alten französischen Thaler unterrichtet haben, so haben wir nun wirklich und zwar im Einverständnisse mit den drei löblichen, in Hinsicht auf das Münzwesen noch besonders mit uns in Verbindung stehenden Nachbar-Kantonen Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau Folgendes erkennt:

1. Vom 15. des künftigen Monats Mai an gerechnet sind die französischen Sechsilivres- oder sogenannte Feder- oder Laubthaler, so wie diese halben oder Dreilivresthaler und eben so auch die alten ganzen, halben und viertels Louisblancs ausser gesetzlichen Kurs und als bloße Waare nach dem Silberwerth erklärt; so daß niemand mehr gehalten sein solle dieselben anders anzunehmen.

2. Die französischen Fünffranken-Stücke sollen von nun an zu 2 fl. 20 kr. Kurs haben und so von jedermann an Zahlung angenommen werden.

3. Sind die vollgewichtigen französischen und italienischen Goldstücke, diejenigen von 20 Franken zu 9 fl. 21 kr., und diejenigen von 40 Franken zu 18 fl. 42 kr. gewerthet.

4. Unsere Verordnung vom 7. Jenner 1813 ist also, inso weit sie obgenannte Münzsorten betraf, hiemit zurückgenommen und aufgehoben. Hingegen wird bestätigt in allem übrigen und nebst diesem in Erinnerung gebracht, was wir unterm 14. Jänner 1825 und 12. Weinmonat 1826 in Betreff der durchlöcherten Geldsorten verordnet haben: daß nämlich jedermann von der Einnahme solcher Münzen gewarnt und niemand schuldig sein solle, dieselben anzunehmen.

Erkennt von E. E. Großen Rath in Trogen, den 20. April 1830.

Schullehrer-Bildung.

(Beschluss vom 3. Mai Mai 1830.)

Vom zweifachen Landrath ist auf den gemachten Antrag der Schul-Kommission: die Prüfung der Schulmeister durch eine

eigens dazu verordnete Behörde vorzunehmen, und daß ein Schulmeister ohne eine solche vorangegangene Prüfung nicht in die Wahl genommen werden dürfe, —

in Betrachtung, daß die obrigkeitliche Schulordnung von 1805 im Art. I. mit Bestimmtheit vorschreibt, was in den Primarschulen gelehrt werden soll, daß aber eine gehörige Bildung der Schullehrer das erste Bedingniß zur Möglichkeit der Vollziehung dieser Vorschrift ist; —

in Betrachtung, daß es aber Gemeinden giebt, in welchen Lehrer angestellt sind, die den im besagten Artikel bezeichneten Erfordernissen wegen Mangels an Bildung nicht zu entsprechen wissen, indem sie dasjenige nicht lehren können, was sie selbst nicht gelernt haben; —

in Betrachtung, daß es daher unumgänglich nöthig sei, der Schul-Kommission oder einem engern Ausschuss derselben unter dem Voritze des jeweiligen Präsidenten die Prüfung eines zum Schuldienst sich meldenden Subjektes zuzuweisen, damit nicht untauglichen Lehrern der Unterricht der Jugend anvertraut werde, — erkannt worden:

Es soll kein Lehrer in irgend einer Gemeinde angestellt werden, der nicht von der obrigkeitlichen Schul-Kommission ein Zeugniß über seine Fähigkeit als Schullehrer vorweisen kann. Das vorgewiesene Zeugniß soll aber vom Tag der Ausfertigung an nicht älter als drei Jahre sein.

Prämien für Schulamts-Candidaten.

(Beschluß vom 3. Mai 1830.)

Der zweifache Landrath hat in Betrachtung, daß sich meistens unvermöglige Leute dem Schulberuf widmen; — daß es wenige Gemeinden giebt, die ihnen dazu die nöthige Unterstützung reichen, daß sie daher meistens auf ihre eigenen Kräfte beschränkt sind und somit ökonomische Opfer zu bringen haben, die sie

dann besonders noch bei ihrer Anstellung, beim Eintritt in den gewählten Beruf empfinden; — um fähige Leute zum Schulfach zu ermuntern — beschlossen:

1) Derjenige, der sich dem Schulstand widmen und auf die Prämie Anspruch machen will, soll von der obrigkeitlichen Schul-Kommission geprüft werden. Von dieser Prüfung hat er ein Zeugniß vorzuweisen, worin ausführlich gesagt sein soll, ob er fähig sei, dasjenige zu lehren, was von einem tüchtigen Schulmeister gefordert werden kann.

2) Der Lehrer, der ein solches Zeugniß vorweisen kann, wird die ausgesetzte Prämie von 100 fl. an Baar erhalten, so bald er in irgend einer Gemeinde unsers Landes angestellt ist, worüber er sich durch ein von der dortigen Vorsteherchaft gefertigtes Zeugniß auszuweisen hat.

3) Beim Empfang der benannten Summe hat er die Verpflichtung zu übernehmen, daß er zehn Jahre lang den Schulberuf in unserm Lande ausüben wolle; würde er vor Umlauf dieser Zeit sich dem Schulberuf entziehen oder das Land verlassen, so soll er die erhaltenen 100 fl. wieder an den Landseckel zurück bezahlen.

Geschlechtsnamen der Unehelichen.

(Beschluß vom 3. Mai 1830.)

Vom zweifachen Landrath ist in Betrachtung, daß wenn dem unehelichen Kinde der Name des Vaters gegeben würde, dadurch in unserem Lande Geschlechter entstehen dürften, deren Namen nicht in unserer Sprache geschrieben und gesprochen werden könnten, besonders aber fremde nicht einheimische Geschlechts-Namen aufkommen möchten, durch welche den unschuldigen Nachkommen eine stäte Hinweisung auf die uneheliche Abkunft ihrer Familie bleiben würde, und in Betrach-

tung, daß es Fälle giebt, in welchen der Vater des Kindes nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann,
erkennt worden:

die unehelichen Kinder sollen, so lange keine Legitimation erfolgt, den Geschlechtsnamen ihrer Mutter tragen; jedoch soll dadurch den Ansprüchen an den anerkannten Vater solcher Kinder keinerlei Abbruch geschehen.

Legitimation der Unehelichen.

(Beschluß vom 3. Mai 1830.)

Von E. C. zweifachen Landrath ist in Beziehung auf die Legitimation unehelicher Kinder beschlossen worden:

1) Es soll ein von zwei Unverheuratheten mit oder ohne Eheversprechen erzeugtes aber unehelich gebornes Kind, sobald dessen Vater und Mutter miteinander Hochzeit halten, dadurch ehelich und erbfähig werden.

2) Das legitimirte Kind erhält das Gemeinde-Recht und den Geschlechts-Namen seines Vaters.

3) In Beziehung auf das Bürgerrecht legitimirter Kinder, soll gegen andere Kantone das Gegenrecht bestehen; so daß, wenn daselbst ein mit einer diesseitigen Angehörigen erzeugtes und vor der Ehe gebornes Kind durch die nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimirt und ein Angehöriger desselben Kantons wird, das gleiche auch hierorts beobachtet werden solle.

4) Durch die erfolgte Legitimation des vor der Ehe gebornen Kindes wird die auf seinen Eltern gelegene Makel getilgt, so zwar, daß diese Rehabilitation vor E. C. Gr. Rath nachgesucht werden muß, damit die früherhin über die betreffenden Personen ergangenen Erkenntnisse auf angemessene Weise abgeändert und die diesfallsige Wiederherstellung ihrer Ehren zu Protokoll gebracht werde.

5) Diese Bestimmungen sollen auch auf diejenigen Personen anwendbar sein, die noch im Fall wären, durch ihre Verehe-

lichung die Legitimation eines unehelichen Kindes und ihre eigene Rehabilitation zu bewirken.

Bürgschaft der Salzbeamten.

(Gr. Rath's-Beschluß v. 4. Mai 1830.)

E. E. großer Rath hat über Sicherstellung und Anwendung des Salzfondes Nachstehendes beschlossen:

1. Es sollen der jeweilige Salz-Direktor und die beiden Faktoren vor und hinter der Sitter eine ganz unbedingte und in jeder Beziehung annehmbare Bürgschaft leisten.

2. Für die Salz-Regie sollen nur die für den Verkehr erforderlichen Summen, somit nicht mehr als 30,000 fl. disponibel sein; was aber über diesen Betrag steigt, wird alljährlich dem Landseckel zugeschrieben.

3. Eine detaillirte Salz-Rechnung soll künftig der zur Prüfung der Rechnungen verordneten Commission vorgelegt und als eigene Abtheilung mit der gewöhnlichen Jahrrechnung verbunden werden.

Untersuchung über das Entstehen eines Feuerausbruches.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 5. Mai 1830.)

Auf den von der Verwaltungs-Commission der appenzellischen Privat-Versicherungs-Anstalt geäußerten Wunsch, an der nach einem in versicherten Gebäuden vorgefallenen Brandunglück anzuordnenden Untersuchung Theil zu nehmen —

ist von E. E. großen Rath Nachstehendes beschlossen worden:

1. Unmittelbar nach jedem Brandunglück soll der regierende Hauptmann mit Zuzug zweier Vorsteher über die Entstehung desselben die genaueste Untersuchung halten, alle Personen vernehmen, die geeignet sein könnten Auskunft zu geben und

zudem den Betrag des entstandenen Schadens mit möglichster Bestimmtheit ausmitteln und schätzen.

2. Wenn das Brandunglück Gebäude betroffen hat, die in einer Feuerversicherungsanstalt versichert sind, so ist es den Verwaltern oder Agenten derselben gestattet, der im ersten Art. bezeichneten Untersuchungs-Commission beizuwohnen, um sich über den Stand der Sache die genauesten Kenntnisse zu verschaffen; jedoch ohne Kompetenz, zu den daraus hervorgehenden Beschlüssen mitzuwirken.

3. Die erhobene Acte soll dem regierenden Landammann zu weiterer Verfügung zugestellt werden.

Beerdigung der Frühgeburten.

(Gr. Rath's-Beschluß v. 5. Mai 1830.)

Jeder Mesmer oder Todtengräber soll über dergleichen Fälle ein genaues Verzeichniß führen, worin die Zeit, in welcher ihm eine Frühgeburt übergeben wurde, die Person welche sie überbrachte, die Leute von denen sie kam, richtig angegeben sind, und jedes Mal — noch vor der Beisetzung auf dem Kirchhof — dem Pfarrer und dem regierenden Hauptmann ungesäumte Anzeige machen. Diese dann sollen nöthigen Falls an höhern Ort Bericht erstatten, damit von dort aus das Weitere verfügt werden kann.

Verhütung der Gefährden durch auswärtige Versicherungen.

(Gr. Rath's-Beschluß vom 15. Juni 1830.)

Wir Landammann und Rath des Landes Appenzell der äußern Rhoden an unsere getreuen, lieben Mitlandleute und übrige Einwohner des Kantons.

In Gemäßheit des 84. Art. im Land-Mandat von 1830, nach welchem diejenigen Einwohner unsers Landes, die in auswär-

tige Affekuranz-Anstalten treten, für ihre Versicherungen nur dann den obrigkeitlichen Schutz genießen, wenn sie die diesfallige Verordnung E. E. großen Rathes beobachten, — haben wir in ernster Betrachtung

wie unerläßlich nothwendig es sei, bei dem sich stets vermehrenden Eintritt in die Brand-Affekuranz-Anstalten dafür zu sorgen, daß weder durch Doppel- oder Mehr-Versicherungen, noch durch Ueberschätzung von Gebäuden und Mobilien die Sorglosigkeit gegen Feuersgefahr vermehrt und dadurch Anlaß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben werde erkennt und beschloffen:

1. Es soll künftig jeder Einwohner unsers Landes, der in eine Feuerversicherungs-Anstalt treten will, ein Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände mit beigefügter Schätzung dem Gemeindschreiber einreichen, der es dann der Vorsteherchaft vorzulegen hat. Dieselbe ist verpflichtet, sich über den Werth der angegebenen Gebäude und Mobilien genau zu erkundigen und dafür zu sorgen, daß sie nicht um den vollen Werth affekurirt werden.

2. Diejenigen, welche schon in solche Anstalten getreten sind, sollen, sobald sie nach Ablauf der beim Eintritt bestimmten Frist ihre Versicherung verlängern wollen, die in Art. 1. enthaltenen Vorschriften beobachten.

3. Diese Verordnung soll auch beim Eintritt in die vaterländische Privat-Versicherungs-Anstalt ihre Anwendung finden.

Erkennt und gegeben den 15. Juni 1830.

Beichtigung. Die in der letzten Nummer (5) dieses Blattes, S. 67. Seite 2. von oben, der Ausgaben-Rubrik „Verschiedenes“ aus Versehen beigefügte Summe „6298 49“ muß wegfallen.
